

RS OGH 2002/7/16 4Ob95/02b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2002

Norm

EO §378

UWG §9a Abs1 Z1

Rechtssatz

Das Verbot der Gewährung einer Zugabe bewirkt keinen unmittelbaren Eingriff in Rechte Dritter; dass aber mit dem Zugriff auf den Gegner der gefährdeten Partei eine mittelbare Beeinträchtigung eines Dritten verbunden ist, steht der Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 95/02b

Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 95/02b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116602

Dokumentnummer

JJR_20020716_OGH0002_0040OB00095_02B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at